



Grundsätze für die Förderung nichtstaatlicher Theater

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Theatern und anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst mit Sitz- und Spielgebiet in Bayern.

Theater im Sinne dieser Fördergrundsätze sind selbständig betriebene Bühnen, die überwiegend mit von ihnen angestellten Künstlern dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen und eine eigene Spielstätte unterhalten. Andere Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst im Sinne dieser Fördergrundsätze sind z.B. künstlerische Puppentheater, sowie freie Theatergruppen ohne eigene Spielstätte.

Gefördert werden vorrangig professionelle Theater, die von kommunalen Gebietskörperschaften oder von kommunalen Zweckverbänden betrieben werden.

In die Förderung von Theatern in kommunaler und privater Trägerschaft sowie von anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst können Einrichtungen grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Professioneller Betrieb (Indiz hierfür ist eine regelmäßige Aufführungszahl von mindestens 100 Theatervorstellungen in Eigenproduktion und 4 Neuproduktionen bei ganzjährigem Spielbetrieb; bei Festspielen mindestens 30 Theatervorstellungen mit 2 Neuproduktionen),
- eigenes Ensemble (d.h. dass neben dem festangestellten ständigen Personal überwiegend künstlerische Mitglieder auf der Basis von

zumindest produktionsbezogenen Stückverträgen mit entsprechender Sozialversicherungspflicht beschäftigt werden),

- besondere, überregionale Bedeutung,
- mehrjähriger (mindestens 5-jähriger) erfolgreicher Betrieb.

Ferner besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Förderung von einmaligen Veranstaltungen des Theaterbereichs (z.B. Festivals) von besonderer Bedeutung.

Die staatliche Förderung orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip. Sie kommt in der Regel deshalb nur dann in Betracht, wenn der Zuschussbedarf die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Körperschaften übersteigt. Der Theaterbetrieb soll dementsprechend von kommunaler Seite eine angemessene Förderung erhalten. Dies gilt nicht notwendig für Wanderbühnen oder ähnliche Einrichtungen ohne feste Sitzkommune.

Es werden nicht gefördert

- einzelne Theaterproduktionen,
- Laienbühnen und –gruppen,
- Bühnen oder Einrichtungen, die sich überwiegend von Dritten bespielen lassen,
- Bühnen oder Einrichtungen mit Sitz in München, es sei denn, dass diese einen überwiegenden Anteil des Spielbetriebs außerhalb München bestreiten,
- Einrichtungen, deren Hauptzweck nicht auf theatralischem Gebiet, sondern auf anderen Gebieten liegt.

Die Zuschüsse werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden ausschließlich zur institutionellen Förderung als Betriebszuschuss zur teilweisen Deckung der Kosten des gesamten laufenden Theaterbetriebs, nicht aber für Abschreibungen und für Bau- und Investitionskosten in Höhe von über 5.000,- € im Einzelfall sowie für Gastspiele fremder Bühnen gewährt. Der Betriebszuschuss soll die Leistung des Theaters angemessen berücksichtigen. Hierzu können aufgrund besonderer Vereinba-

rungen Rahmendaten insbesondere über angestrebte Besucherzahlen, Einnahmen, Inszenierungszahl, Vorstellungszahl berücksichtigt werden. Außerdem kann der Betriebszuschuss befristet für besondere Projekte (z.B. in der Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit) sowie für die Veranstaltung von Uraufführungen und deutschsprachigen Erstaufführungen erhöht werden.

Zuschussanträge sollen insbesondere enthalten:

- das vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellte und ausgefüllte Formblatt,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das laufende Haushalts-/Wirtschaftsjahr,
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe des Beschäftigungsverhältnisses und Beigabe der entsprechenden Musterverträge,
- einen erläuterten Spielplan (auch für die vergangenen Jahre).